

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des Konferenzraumes im Medien- und Begegnungszentrum in Ratingen, Peter-Brüning-Platz 3 (MBZRäumeEOR)

in der Fassung vom 14. Dezember 1993

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	16.07.1991	17.07.1991
I. Nachtrag vom	14.12.1993	01.01.1994

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	2

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des Konferenzraumes werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung einschließlich üblicher Beleuchtung, Belüftung und Reinigung abgegolten.

§ 2 Grundtarife

(1) Es werden folgende Grundtarife erhoben:

	<u>Veranstaltungs- raum</u>	<u>Konferenzraum</u>
A Veranstaltungen, die überwiegend kulturellen Zwecken dienen	102,26 Euro	51,13 Euro
B Tagungen, Versammlungen u.Ä.	153,39 Euro	76,69 Euro

(2) Auf die Grundtarife A und B wird bei Heizung ein Zuschlag von 15 % je angefangene Stunde erhoben.

(3) Die Grundtarife A und B gelten für die Veranstaltung an einem Tag bis zu fünf Stunden Dauer. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 15 % des Grundtarifes erhoben.

§ 3 Entgelte für Sonderleistungen

Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

1. Je angefangene Stunde für
 - 1.1 Bedienung der technischen Geräte (Nr. 2.2 bis 2.4) 15,34 Euro
 - 1.2 Sonderbeleuchtung (Bühnenscheinwerfer, auch farbig) 15,34 Euro
 - 1.3 Bereitstellung des technischen Hauspersonals außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten - nach Tarif -
2. Je Veranstaltung für
 - 2.1 Reihenbestuhlung 51,13 Euro
 - 2.2 Lautsprecheranlage 5,11 Euro
 - 2.3 Dia-Projektor 10,23 Euro
 - 2.4 Overhead-Projektor 10,23 Euro
 - 2.5 Leinwand 15,34 Euro
 - 2.6 Konzertflügel (zuzüglich Stimmkosten) 38,35 Euro
 - 2.7 Anschluss einer Fremdanlage (Ton/Licht) 30,68 Euro
 - 2.8 Sonderreinigung bei starker Verschmutzung 51,13 Euro
 - 2.9 Sonstige gewünschte Gegenstände oder Dienstleistungen - nach Vereinbarung -

§ 4 Sonderregelungen

(1) Für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, können die in § 2 und § 3 aufgeführten Beträge in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird eine Veranstaltung ohne wichtigen Grund oder nicht rechtzeitig abgesagt (§ 3 Abs. 4 der Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des Konferenzraumes im Medien- und Begegnungszentrum in Ratingen, Peter-Brüning-Platz 3 - ORS Nr. 442 -), so kann die Stadt Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des jeweils festgesetzten oder vereinbarten Entgeltes verlangen. Soweit von der Stadt bereits Sonderleistungen erbracht worden sind, werden außerdem die Entgelte gemäß § 3 erhoben.